

Lebenswasser - Verein zur Förderung missionarischer Initiativen und Projekte

Satzung

Präambel

Die Mitglieder dieses Vereins erwarten und erbitten eine Erneuerung der Gemeinde durch Gottes Geist. Für dieses Ziel setzen sie ihre Gaben und Kräfte ein. Dabei sind sie offen für neue Formen des Gemeindelebens. Sie möchten Aktivitäten in Sonneberg, der Region und darüber hinaus fördern, die dazu beitragen, dass Menschen den gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus als ihren Retter kennen lernen und durch ihn Sinn und Ziel in ihrem Leben finden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Lebenswasser - Verein zur Förderung missionarischer Initiativen und Projekte**

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Sonneberg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Arbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sonneberg-Wolkenrasen (im folgenden „Sprengel Wolkenrasen“ genannt).

Der Verein unterstützt und fördert die Arbeit des Sprengels Wolkenrasen insbesondere in folgenden Bereichen:

- Kinder-, Jugend- und Familienarbeit
- Seniorenarbeit
- Missionarische Aktivitäten wie Evangelisationen, Straßeneinsätze, Freizeiten, Konzerte u.a.
- Musikalische und künstlerische Gestaltung des Gemeindelebens
- Caritative und diakonische Aufgaben
- Verwaltungsangelegenheiten
- Bauliche Maßnahmen

(2) Weiteres Anliegen des Vereins ist es, überregionale missionarische Projekte und Aktivitäten zu fördern.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Der Verein beschafft und stellt für die Arbeit des Sprengels Wolkenrasen Finanzmittel zur Verfügung.

Er stellt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten geeignete Personen an, die für den Sprengel Wolkenrasen arbeiten und Dienst tun.

(2) Für den Verein ist die gute Zusammenarbeit mit der Kirchen- und Gemeindeleitung ein wichtiges Anliegen. Er trifft Entscheidungen, die den Sprengel Wolkenrasen betreffen, nicht gegen den erklärten Willen des Pfarrers und der Kirchvorsteher im Sprengel Wolkenrasen.

(3) Die Mitgliederversammlung des Vereins kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschließen, daß bis zu 10 % der Jahreseinnahmen des Vereins auch externen missionarischen Projekten zugeführt werden. Zweckgebundene Spenden werden in vollem Umfang ihrem zugeordneten Zweck zugeführt.

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen.

Bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins erhält der Sprengel Wolkenrasen die verbleibenden Vermögenswerte mit der Auflage, diese unmittelbar für kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 5 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister von Sonneberg eingetragen werden.

§ 6 Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt (§ 8 der Satzung),
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste (§ 9 der Satzung),
- c) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 10 der Satzung),
- d) mit dem Tod des Mitglieds.

§ 8 Austritt der Mitglieder

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres

(zum 31.07. oder 31.12.) zulässig.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitig Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 9 Streichung der Mitgliedschaft

Die Streichung von der Mitgliederliste setzt voraus, dass das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach zweimaliger schriftlicher Erinnerung durch den Vorstand nicht entrichtet.

Die Erinnerung wird an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet und ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 10 Ausschluss der Mitglieder

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss ist insbesondere schädigendes Verhalten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins. Über den Ausschluss dürfen nur die Mitglieder abstimmen, die dem Verein zum Zeitpunkt der Abstimmung bereits fünf Wochen angehören.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Vor der Abstimmung über den Ausschluss des Mitglieds ist eine schriftliche Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds zu verlesen, sofern das Mitglied das wünscht.

Der Ausschluss des Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

Ist das betreffende Mitglied nicht anwesend, ist es vom Vorstand schriftlich über den Ausschluss zu informieren.

§ 11 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge (§ 12 der Satzung),
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) etwaige Zuschüsse,
- d) sonstigen Zuwendungen.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Über die Beitragshöhe und die Zahlungsmodalitäten beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragssatzung, die als Anhang zur dieser Vereinssatzung geführt wird.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§§ 14 bis 16 der Satzung),
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 17 bis 22 der Satzung).

§ 14 Vorstand

Zum Vorstand gehören

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Kassierer,
- d) der Schriftführer,
- e) sowie zwei oder drei Beisitzer.

Der Vorstand besteht aus Vereinsmitgliedern. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Amtsübernahme der neu gewählten Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus unabwendbaren Gründen vorzeitig aus, so kann der Vorstand an seiner Stelle ein neues Mitglied berufen. Eine solche Entscheidung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen oder aufzuheben.

Die Mitglieder des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins abberufen werden. Daneben endet das Amt eines Mitglieds des Vorstandes mit seinem Austritt aus dem Verein.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einladung zur Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Buch- und Kassenführung,
- Erstellen eines Jahresberichtes und Planung künftiger Aufgaben,
- Abschluss und Aufhebung von Arbeitsverträgen,
- Aufnahme von Mitgliedern,
- Ausarbeitung der Beitragssatzung.

Der Vorstand kann im Bedarfsfall einen Beirat berufen oder im Bedarfsfall zur Lösung bestimmter Aufgaben Ausschüsse und Arbeitskreise bilden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und/oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein im Rechtsverkehr vertreten, wobei im Innenverhältnis geregelt ist, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden den Verein vertreten darf.

Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorsitzende oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied alleine. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 500,- Euro bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 2.500,- Euro bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Diese Beschränkungen gelten nicht für zweckgebundene Spenden.

§ 16 Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier seiner Mitglieder beschlussfähig.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Ein Mitglied des Vorstandes kann im Fall der Abwesenheit dem Vorstand sein Votum bis zum Sitzungsbeginn schriftlich mitteilen. Dieses schriftlich eingereichte Votum zählt bei Abstimmungen, Wahlen und anderen Entscheidungen als volle Stimme.

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die den Verein betreffen und von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes,

- die Bestellung des Kassenprüfers,
- die Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über die Beitragssatzung,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung bestimmt diese aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet und einen Sitzungsprotokollführer. Diese Ämter sollen nicht mit Vorstandsmitgliedern besetzt werden.

§ 18 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.

Im dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Buchstabe b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 19 Form der Berufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand lädt die Mitglieder vier Wochen vor der Versammlung schriftlich ein.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Einladungsfrist auf einen angemessenen Zeitraum.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß die Tagesordnung enthalten.

§ 20 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist bei der Versammlung, die über die Auflösung des Vereins zu beschließen hat, nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder anwesend, so ist vom Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Sie kann frühestens zwei Monate und muss spätestens vier Monate nach der ersten Versammlung stattfinden.

Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder entscheidet diese Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit hat der Vorstand in der Einladung hinzuweisen.

§ 21 Beschlussfassung

Soweit nichts anderes geregelt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Stimmberechtigten ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Ein Vereinsmitglied kann im Fall der Abwesenheit dem Vorstand sein Votum bis zum Sitzungsbeginn schriftlich mitteilen.

Dieses schriftliche Votum zählt bei Abstimmungen, Wahlen und sonstigen Entscheidungen als volle Stimme.

Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder als NEIN - Stimmen.

§ 22 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Sitzungsprotokollführer (§ 17 der Satzung) zu unterzeichnen.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 23 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 21 der Satzung) aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Das verbleibende Vereinsvermögen fällt an den Sprengel Wolkenrasen (§ 2 der Satzung) mit der Auflage, diese unmittelbar für kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Sonneberg, den 20.08.2000

Unterschriften

**Lebenswasser -
Verein zur Förderung
missionarischer Initiativen und Projekte**

Beitragssatzung

§ 1 Beitragspflicht

Jedes Mitglied des Vereines ist verpflichtet, den in dieser Beitragssatzung festgelegten Beitrag zu zahlen.
In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Mitglieder von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreien.

§ Beiträge

Der jährliche Beitrag für eine ordentliche Mitgliedschaft beträgt

- | | |
|--|---------------|
| a) <i>für Erwerbslose, bzw. für Personen
mit einem monatlichen Bruttoeinkommen
von weniger als € 1.000,-</i> | <i>15,- €</i> |
| b) <i>für die übrigen Mitglieder</i> | <i>32,- €</i> |

§ 3 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
Er ist einmalig zu Beginn (zum 02.01.) oder zur Hälfte (zum 01.07.) eines Kalenderjahres fällig.
Der Beitrag ist auch für das Beitrittsjahr und das Austrittsjahr voll zu entrichten, unabhängig davon, wann der Beitritt bzw. Austritt erfolgt.

§ 4 Zuwendungen

Neben dem Mitgliedsbeitrag können die Mitglieder dem Verein freiwillige Zuwendungen (Spenden) gewähren.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.03.2003 verabschiedet und tritt am 29.03.2003 in Kraft.

Vorsitzender der Versammlung

Sitzungsprotokollführer

**Die Mitgliederversammlung des Vereins
Lebenswasser e. V. hat am 29.03.2003
folgende Satzungsänderung beschlossen:**

**In § 15 werden die Beträge für Geschäftswerte bei Rechtsgeschäften an die
Euroumstellung angepasst.**

Der Satz:

„Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 1000,- DM bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.“

wird geändert in:

„Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 500,- Euro bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.“

Der Satz:

„Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 5000,- DM bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.“

wird geändert in:

„Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 2.500,- Euro bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.“

Sonneberg, 29.03.2003

gez.:

Vorsitzender der Versammlung

Sitzungsprotokollführer

Beschlussvorlage des Vorstandes zur Mitgliederversammlung des Vereins Lebenswasser e.V. am 29.03.2003 für eine Satzungsänderung beschlossen:

Die Mitgliederversammlung möge beschliessen:

In § 15 werden die Beträge für Geschäftswerte bei Rechtsgeschäften an die Euroumstellung angepasst.

Der Satz:

„Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 1000,- DM bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.“

wird geändert in:

„Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 500,- Euro bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.“

Der Satz:

„Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 5000,- DM bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.“

wird geändert in:

„Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 2.500,- Euro bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.“

Die Mitgliederversammlung des Vereins Lebenswasser e. V. hat am 13.04.2002 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

1) Befreiung vom Mitgliedsbeitrag unter besonderen Umständen

Der § 1 der Beitragsatzung wird um folgenden Satz ergänzt:

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Mitglieder von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreien.

2) Änderung der Beitragssatzung

Die Beitragssatzung wird aufgrund der Euromstellung wie folgt geändert:
Diese Änderung der Beitragssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Der jährliche Beitrag für eine ordentliche Mitgliedschaft beträgt

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | <i>für Erwerbslose, bzw. für Personen mit einem monatlichen
Bruttoeinkommen von weniger als € 1.000,-</i> | <i>15,- €</i> |
| b) | <i>für die übrigen Mitglieder</i> | <i>32,- €</i> |

Sonneberg, 16.04.2002

gez.:

Vorsitzender der Versammlung

Sitzungsprotokollführer